

# Regierungs - Blatt

für das

## Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 33.

Weimar.

19. Oktober 1853.

### Verordnung über das Mischungswesen.

Nachdem in Folge der Umgestaltung der Staatsbehörden das frühere Vermessungs-Büreau aufgehoben worden ist, hat das unterzeichnete Staats-Ministerium, nach eingeholter höchster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, um die Handhabung einer geregelten Maß- und Gewichts-Polizei zu sichern, beschlossen, über das Mischen der Maße und Gewichte Nachstehendes zu verordnen:

#### §. 1.

Als technische Behörde zur Prüfung und Feststellung der Normal-Maße und Gewichte, zur Ueberwachung und Kontrolirung der in einzelnen Bezirken bestellten Mischmeister, und zur Abgabe von Gutachten in Gegenständen der Maß- und Gewichts-Polizei ic., ist dem Großherzoglichen Staats-Ministerium ein Ober-Michamt unterstellt. Dasselbe hat zu bestehen:

- 1) aus dem Großherzoglichen Vermessungs-Direktor als Geschäfts-Dirigenten,
- 2) aus einem zweiten, eventuell als Stellvertreter des Dirigenten eintretenden, wissenschaftlich durchgebildeten Sachverständigen, der nicht nothwendig praktischer Messungsbeamter sein muß.

Diesen Mitgliedern des Ober-Michamtes ist ein gebildeter praktischer Mechanikus als Ober-Mischmeister beigegeben.

#### §. 2.

Bei dem Mischungs-Geschäfte ist nach der dem Ober-Mischmeister erteilten Instruktion (Beilage A) zu verfahren.

*Beilage A.*

**§. 3.**

Kosten für Ausfertigungen und Niederschreibungen sind von dem Ober-Aichamte nicht zu liquidiren. Für die in Privat- oder Untersuchungs-Sachen abgegebenen Gutachten dürfen die nach den Regeln des Sporel-Gesetzes für Sachverständige zulässigen Gebühren 1c. berechnet werden.

Die Gebühren des Ober-Aichmeisters sind nach §. 10 der Beilage A zu liquidiren.

**§. 4.**

In jedem Verwaltungsbezirke soll zur Prüfung und Justirung der für den Markt- und Privat-Verkehr bestimmten Maße und Gewichte eine dem Bedürfnisse entsprechende Zahl von Aichämtern bestehen. Als Regel gilt, daß in jedem Justizamts-Bezirke ein Aichamt befindlich seyn muß.

Die Bestellung der Aichämter ist Sache der Großherzoglichen Bezirks-Direktoren, welche dabei, sowie bei der ihnen über dieselben übertragenen Aufsichtsführung mit Rücksicht auf die den Aichämtern ertheilte Instruktion (Beilage B) zu verfahren haben.

Beilage B.

Rücksichtlich der Aichgebühren sind die Vorschriften im §. 12 der gedachten Instruktion zu beachten.

**§. 5.**

Ueber die erfolgte Errichtung der Aichämter haben die Großherzoglichen Bezirks-Direktoren nicht nur dem Publikum durch öffentliche Bekanntmachung Kenntniß zu geben, sondern auch dem unterzeichneten Staats-Ministerium Anzeige zu erstatten.

Weimar am 7. Oktober 1853.

**Erstes Departement des Großherzoglich Sächsischen  
Staats-Ministeriums, Abtheilung B.**

von Wagdorf.

## Beilage A.

## Instruktion für den Ober-Meister.

## §. 1.

Der Ober-Meister hat die vom Ober-Meisterte ihm zugewiesenen Normal-Maße und Gewichte der Behörden zu prüfen, nach Beschaffenheit zu justiren und zu stempeln.

## §. 2.

Er erhält hierzu die gesetzlich eingeführten Normal-Maße und Gewichte, die erforderlichen Wagen und was weiter zum Meisterte Apparat gehört. Auch wird ihm in zweifelhaften Fällen vom Ober-Meisterte Rath und Beistand gewährt.

## §. 3.

Der Ober-Meister hat für äußerste Schonung der ihm anvertrauten ursprünglichen Normal-Maße und Gewichte, wie für gute Erhaltung des übrigen Meisterte Inventars Sorge zu tragen. Jedes Bedenken rücksichtlich der ersten ist sofort dem Ober-Meisterte kund zu geben.

## §. 4.

Die Stempel, womit die Normal-Maße und Gewichte der Behörden bezeichnet werden, bestehen in einem Großherzoglichen Wappen mit den Buchstaben O. A. A.

Diese Stempel hat das Meisterte in Verwahrung und sie werden nur im Beisehn eines Mitgliedes desselben den betreffenden Gegenständen eingeschlagen, alsbald nach gemachtem Gebrauche aber vom Ober-Meisterte wieder in Verwahrung genommen.

## §. 5.

Der Wirkungskreis des Ober-Meisters umfaßt:

- a) das Meisterte von kleineren und größeren Normal-Gewichten;
- b) das Meisterte von Normal-Hohlgemäßen für Maß und Trocken;
- c) das Meisterte von Normal-Hohlgemäßen für Getreide und dergleichen;
- d) das Meisterte von Normal-Längenmaßen aller Art, als Feldmaß, Ellenmaß und Werkmaß.

Dieser Wirkungskreis kann später nach Bedürfniß erweitert werden.

## §. 6.

Bei der Meisterte von kleineren und größeren Normal-Gewichten und Hohlgemäßen für Getreide und dergleichen, wie auch von Normal-Ellenmaßen, hat

der Ober-Michmeister dieselben Vorschriften zu befolgen, welche in den Paragraphen 13, 15 und 16 der Instruktion für die Michmeister angegeben sind, worauf hiermit verwiesen wird. — Daß bei Normal-Gewichten und Gemäßen mit einer noch größeren Sorgfalt und Genauigkeit verfahren werden muß, als bei Gewichten und Gemäßen für den Privat-Verkehr gefordert wird, versteht sich von selbst.

#### §. 7.

Bei der Michtung von Normal-Hohlgemäßen für Maß und Trocken sind nachstehende Vorschriften zu befolgen:

Das ursprüngliche Normal-Maß nebst Spiegelglasplatte wird (jederzeit durch Tariren) leer abgewogen, dann mit reinem durchgeseihten Regenwasser gefüllt und wieder abgewogen. Die Gewichts-Differenz wird sorgfältig aufgeschrieben. Darauf wird bei einerlei Temperatur das Nämliche mit dem zu prüfenden Normal-Maße vorgenommen. Ergiebt sich eine ganz gleiche Gewichts-Differenz, so ist das Normal-Maß als richtig anzusehen; wo nicht, so muß durch Justiren die Gleichheit hergestellt werden. Im Winter ist diese Prüfung bei einer Zimmerwärme von wenigstens 14° R. und mit Wasser von der nämlichen Temperatur vorzunehmen. Das Anhängen von Luftblasen an den Wandungen der Gemäße muß sorgfältig vermieden werden.

#### §. 8.

Für die Michtung der hölzernen und eisernen Halberuthenstäbe, als Feldmaß, ist nichts weiter vorzuschreiben, als daß die Prüfung und Justirung mittelst eines guten, mit einer Mikrometer-Schraube versehenen, Stangenzirkels geschehe. Die Normal-Ruthe und der zu prüfende Stab liegen auf einer ebenen Tischplatte, die Spitzen des Stangenzirkels werden mit einer Lupe eingeseht und dann übertragen. Die Stempelung geschieht zweimal an beiden Enden.

Für die Michtung eines einfachen eisernen Fußstabes, als Werkmaß, gilt eben dasselbe.

#### §. 9.

Hat der Ober-Michmeister die Prüfung und Justirung der ihm übergebenen Normal-Maße und Gewichte beendet, so setzt er das Ober-Michamt davon in Kenntniß und ein Mitglied desselben vollzieht dann die Nachprüfung, worauf endlich die Stempelung von Seiten des Ober-Michmeisters erfolgt. Statt dieser Nachprüfung kann auch nach Befinden ein Mitglied des Ober-Michamtes sogleich bei der Prüfung und Justirung gegenwärtig seyn.

**§. 10.**

Die Gebühren des Ober-Meisters für die Aichung der Normal-Gemäße und Gewichte sind nach dem unter  $\triangle$  beigeflossenen Tarife zu erheben.

**§. 11.**

Dem Ober-Meister ist gestattet, bei dem Aichamt seines Wohnortes auch die Funktionen eines Meisters für die zum gewöhnlichen Verkehr bestimmten Privat-Gewichte und Privat-Gemäße zu übernehmen. Wenn und soweit er dieses thut, findet auf ihn die für die Aichämter ertheilte Instruction Anwendung.

**T a r i f**

für den Ober-Meister bei Aichung von Normal-Gewichten, Hohl- und Längen-Maßen.

**I. M e s s i n g g e w i c h t e.****A. Kleinere, unter einem Pfund.**

- |  |            |
|--|------------|
| a) Für die bloße Prüfung des Gewichtes, es mag schon früher geaicht seyn oder nicht, einschließlich der Stempelung des richtig befundenen, . . . . . | 1 Sgr.     |
| b) Für Justirung und Stempelung, wenn abgefeilt oder ein Stift eingeschlagen werden muß, . . . . .   | 1 1/2 Sgr. |
| c) Wenn ein Stück angelöthet werden muß . . . . .  | 2 Sgr.     |

**B. Größere, ein Pfund und darüber.**

- |   |              |
|---|--------------|
| a) Für bloße Prüfung und Stempelung, . . . . .                        | 1 Sgr.       |
| b) Für Justirung und Stempelung, wenn abgefeilt werden muß, . . . . . | 2 Sgr.       |
| c) Wenn ein Stück angelöthet werden muß, . . . . .                    | 2 bis 5 Sgr. |

**C. Ein Pfund Einsaßgewicht (10 Stück).**

- |   |         |
|---|---------|
| a) Für bloße Prüfung und Stempelung, . . . . .  | 10 Sgr. |
| b) Für Justirung und Stempelung, . . . . .  | 20 Sgr. |
| c) Bei größeren Einsaßgewichten wird für jedes Stück über zehn 1 Sgr. bezüglich 2 Sgr. mehr entrichtet. |         |

**II. E i s e n g e w i c h t e.****A. Kleinere, nicht über vier Pfund.**

- |  |        |
|--|--------|
| a) Für bloße Prüfung und Stempelung, . . . . . | 1 Sgr. |
|--|--------|

- b) Für Justirung und Stempelung, wenn abgehauen werden muß, . . . . . 2 bis 4 Sgr.  
 c) Wenn Eisen oder Blei zugesetzt werden muß, . . . . . 3 Sgr.

**B. Größere, nicht über zwölf Pfund.**

- a) Für bloße Prüfung und Stempelung, . . . . . 1 Sgr.  
 b) Für Justirung und Stempelung, wenn abgehauen werden muß, . . . . . 3 bis 5 Sgr.  
 c) Wenn Eisen oder Blei zugesetzt werden muß, . . . . . 4 Sgr.

**C. Die größten,  $\frac{1}{8}$  Centner und darüber.**

- a) Für bloße Prüfung und Stempelung, . . . . . 2 Sgr.  
 b) Für Justirung und Stempelung, wenn abgehauen werden muß, . . . . . 4 bis 10 Sgr.  
 c) Wenn Eisen oder Blei zugesetzt werden muß, . . . . . 5 bis 8 Sgr.  
 Beträgt der Bleizusatz mehr als ein halbes Pfund, so kann der Mehrbedarf besonders in Anrechnung gebracht werden.

**III. S o h l g e m ä ß e.**

**A. Kleinere, für Naß und Trocken.**

- a) Für bloße Prüfung mittelst Wasser auf der Wage und Stempelung . . . . . 6 Sgr.  
 b) Für Justirung und Stempelung . . . . . 15 Sgr.

**B. Größere, für Getreide und dergleichen.**

- a) Für bloße Prüfung mittelst Rübsamen und Stempelung . . . . . 10 Sgr.  
 b) Für Justirung und Stempelung, . . . . . 15 Sgr.

**IV. L ä n g e n m a ß e.**

**A. Feldmaß.**

- a) Für bloße Prüfung einer in  $\frac{1}{2}$  und  $\frac{1}{5}$  (auf Metallplättchen) getheilten hölzernen, oder einer eisernen halben Ruthe, . . . . . 4 Sgr.  
 b) Für Justirung derselben (einschließlich Prüfung). . . . . 5 bis 8 Sgr.  
 c) Für Stempelung derselben besonders . . . . . 2 Sgr.

**B. Ellenmaß.**

- |  |              |
|--|--------------|
| a) Für bloße Prüfung einer in $\frac{1}{4}$ und (am letzten Viertel) |              |
| $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{16}$ getheilten eisernen Elle, . . . . . | 2 Sgr.       |
| b) Für Justirung einer solchen, . . . . .                            | 3 bis 8 Sgr. |
| c) Für Stempelung derselben, . . . . .                               | 1 Sgr.       |

**C. Werkmaß.**

- |   |               |
|---|---------------|
| a) Für bloße Prüfung  |               |
| aa) eines einfachen eisernen Fußstabes, . . . . .   | 1 Sgr.        |
| bb) eines in $\frac{1}{1}$ , $\frac{1}{2}$ , $\frac{1}{4}$ Zoll getheilten dergleichen, . . . . . | 3 Sgr.        |
| b) Für Justirung  |               |
| aa) eines einfachen eisernen Fußstabes . . . . .  | 2 Sgr.        |
| bb) eines in $\frac{1}{1}$ , $\frac{1}{2}$ , $\frac{1}{4}$ Zoll getheilten dergleichen . . . . .  | 4 bis 15 Sgr. |
| c) Für Stempelung . . . . .   | 1 Sgr.        |

**Beilage B.****Instruktion für die Aichämter.****1. Ueber die Zusammensetzung und die Verrichtungen der Aichämter im Allgemeinen.****§. 1.**

Jedes Aichamt besteht aus einem beauftragten Gemeinde- (Polizei) Beamten, einem Stellvertreter desselben und aus einem Aichmeister. Doch dürfen für verschiedene Zweige des Aichungsgeschäfts auch verschiedene Aichmeister bestellt werden. Dasselbe ist der Beaufsichtigung des Bezirks-Direktors, auch der nächsten Kontrolle durch die Orts-Polizei-Behörde unterworfen.

Die Aichämter sind zunächst Gemeinbeanstalten der Orte, wo sie errichtet werden, haben jedoch keine abgegrenzten Geschäftsbezirke, verrichten vielmehr ihr Amt für einen Jeden, der sie dazu auffordert.

**§. 2.**

Die Mitglieder eines jeden Aichamtes werden von dem Gemeindevorstande dem Bezirks-Direktor vorgeschlagen und von diesem, wenn er sie zu bestätigen kein Bedenken findet, eidlich auf die gewissenhafte Erfüllung der ihnen instruktionsmäßig obliegenden Verpflichtungen, auch für den eintretenden Fall zur Abgabe streng wahrheitsmäßiger und unpartheiischer Zeugnisse und Gutachten verpflichtet.

Der Bezirks-Direktor ist befugt, vor der Befestigung des Richtmeisters von demselben die Beibringung eines Zeugnisses des Ober-Richtamtes über seine Befähigung zu verlangen.

### §. 3.

Die Richtämter haben die Maße und Gewichte für den gewöhnlichen Handelsverkehr zu richten, das heißt zu prüfen, nach Beschaffenheit zu justiren und zu stempeln. Sie dürfen Tage und Stunden, an welchen ausschließlich Richtgeschäfte in jeder Woche von ihnen vorgenommen werden sollen, im Voraus zur öffentlichen Kenntniß bringen.

### §. 4.

Die zur Richtang nöthigen Normal-Maße, Gewichte und Stempel sind in den Richtämtern von den Gemeinden, in welchen sie errichtet worden, zu liefern, auch wird ihnen auf Verlangen vom Ober-Richtamte Auskunft und Belehrung über den technischen Betrieb ihrer Geschäfte ertheilt.

### §. 5.

Die vorschristsmäßigen Stempel sind dem beauftragten Gemeindebeamten, welcher den Richtmeister bei der Führung seines Geschäftes kontrolliren soll, zur Aufbewahrung zu übergeben und müssen stets in dessen Gegenwart den geachteten Gegenständen von dem Richtmeister aufgedrückt, dann aber von dem Gemeindebeamten wieder an sich genommen werden. Dieser hat die Pflicht sich zu überzeugen, daß von dem Richtmeister den instruktionsmäßigen Vorschriften, in soweit sich dieß von ihm beurtheilen läßt, nachgegangen worden sey.

### §. 6.

Der zur Richtungs-Kontrolle bestellte Gemeindebeamte hat über alle unter seiner Aufsicht vorgenommenen Stempelungen von Maßen und Gewichten nach dem zu Ende beigefügten Schema ein Verzeichniß zu führen, welches den Tag der Stempelung, die Gattung und Stückzahl der gestempelten Gegenstände und den Namen des Eigenthümers, auch den Betrag der Richtgebühr enthalten muß.

### §. 7.

Die Richtämter haben für Schonung und Erhaltung der ihnen übergebenen Normal-Maße und Gewichte Sorge zu tragen. Sie dürfen dieselben für keinen anderen Zweck als den des Richtens verwenden. Bei etwaigen Beschädigungen oder sonst entstandenem Zweifel an der Richtigkeit der Normal-Maße und Gewichte ist durch den geschäftsleitenden Gemeindebeamten sofort bei dem Gemeindevorstande und durch diesen bei dem Bezirks-Direktor unter Ueberrei-

chung der zweifelhaften Stücke Anzeige zu machen, auf dessen Antrag dann eine sofortige Untersuchung derselben vom Ober-Aichämte zu bewirken ist.

**§. 8.**

Von Zeit zu Zeit müssen unter Vermittelung der Bezirks-Direktoren die sämtlichen Normal-Maße und Gewichte bei dem Ober-Aichämte auf das Neue geprüft, justirt und nach Befinden gestempelt werden.

**§. 9.**

Die Stempel der Aichämter führen das Großherzogliche Wappen mit den Buchstaben A. A., unter welchen eine römische und eine arabische Nummer stehen, jene zur Bezeichnung des Verwaltungsbezirks, diese zur Bezeichnung des Aichamtes. Demgemäß bedeuten:

- I.** 1. Weimar,
  - II.** 1. Jena,
  - III.** 1. Eisenach,
  - IV.** 1. Dornbach,
  - V.** 1. Neustadt,
- u. s. w.

**§. 10.**

Die zur Ueberwachung des Aichungsgeschäfts beauftragten Gemeindebeamten dürfen die ihnen anvertrauten Stempel nur mit Genehmigung der ihnen vorgesetzten Polizei-Behörde einem Andern überlassen. Auch haben sie die Stempel jederzeit so aufzubewahren, daß von denselben ein Mißbrauch nicht gemacht werden kann.

**§. 11.**

Der Wirkungskreis der Aichämter umfaßt:

- a) das Aichen von kleineren und größeren Gewichten;
- b) das Aichen von blechernen, zinnernen u. s. w. Hohlgemäßen für „Maß“ und „Trocken“;
- c) das Aichen von hölzernen und eisernen Hohlgemäßen für Getreide und dergleichen;
- d) das Aichen von hölzernen Ellenmaßen.

Dieser Wirkungskreis kann später nach Bedürfniß erweitert werden.

**§. 12.**

Die Aichgebühren sind nach dem dieser Instruktion beigefügten Tarife zu erheben. Ausschreitungen hierbei werden disciplinarisch, unter Vorbehalt richterlicher Untersuchung in dazu geeigneten Fällen, geahndet.



Den Gemeindebehörden der Orte, in welchen Aichämter sich befinden, ist übrigens nachgelassen, zur Deckung des Aufwandes für die Vorhaltung des Aich-Apparates zu den Aichgebühren einen Zuschlag erheben zu lassen, welcher in einem Pfennig für jeden angefangenen oder vollen Groschen der Aichgebühr bestehen darf.

Ueber die bezahlte Aichgebühr ist eine von dem beauftragten Gemeindebeamten zu prüfende und zu signirende Quittung auszustellen.

## II. Aichungsverfahren.

### 1. Aichungsverfahren bei Gewichten.

#### §. 13.

Bei der Aichung von kleineren und größeren Gewichten sind nachstehende Vorschriften zu befolgen:

1) Der Aichmeister muß wenigstens zwei gut gearbeitete Wagen haben, eine für kleinere Gewichte bis zu sechs Pfund und eine für größere Gewichte bis zu einem Centner. Die Wagen müssen so aufgehängt seyn, daß sie einen kurzen Gang haben oder nur wenig ausschlagen, weil sich im entgegengesetzten Falle die Zapfen und Pfannen zu sehr abnutzen.

2) Kein Gewicht darf mit dem Normal-Gewichte so verglichen werden, daß man (wie bei dem gewöhnlichen Abwägen) das zu aichende Gewicht auf die eine und das Normal-Gewicht auf die andere Waagschale legt. Es ist vielmehr jederzeit das nachstehend beschriebene Verfahren des Tarirens anzuwenden.

3) Man legt auf die eine Schale das Normal-Gewicht und auf die andere Schale, als Gegengewicht oder Tara, so viele gleichgültige Dinge (z. B. Blei- oder Eisen-Stücke), bis die Zunge der Wage genau einspielt. Alsdann nimmt man das Normal-Gewicht von der Schale weg und legt statt dessen das zu aichende Gewicht auf dieselbe.

Spielet nun die Zunge genau wieder ein, so ist das zu aichende Gewicht als richtig anzusehen; im gegentheiligen Falle muß dieses Einspielen durch diejenige Behandlung des Gewichts, die man das Justiren desselben nennt, herbeigeführt werden. — Der Aichmeister erleichtert sich die Arbeit des Tarirens wesentlich dadurch, daß er für die am häufigsten vorkommenden Gewichte die ungefähre Tara ein für allemal bestimmt und in Bereitschaft hält; zu der letzten vollständigen Ausgleichung sind Schachteln mit Schrot und Feilspänen sehr geeignet.

4) Bei dem Aufsetzen und Abheben der Gewichte ist stets Sorge zu tragen, daß der Wagebalken sich nicht merklich in den Pfannen verschiebe, weil

dadurch eine Unsicherheit im Abwägen und Justiren veranlaßt werden kann. Aus diesem Grunde, und weil die Normal-Gewichte weniger leiden, müssen auch den metallenen Schalen der kleineren Wage Scheiben von Papier oder Leder untergelegt werden.

5) Zur Nichtung dürfen nur solche Gewichte zugelassen werden, die aus Messing oder Eisen bestehen und die mit der Angabe ihrer Schwere bezeichnet sind. Insbesondere sind bleierne und steinerne Gewichte von der Nichtung gänzlich ausgeschlossen. — Auch diejenigen gußeisernen Gewichte, welche sich am Boden stark löcherig zeigen, oder bei welchen die Löcher mit Lehm und dergleichen zugeseht sind, hat der Reichmeister als unbrauchbar zurückzuweisen.

6) Das Justiren der Gewichte aus Messing oder Schmiedeeisen geschieht, falls sie zu schwer sind, durch Abfeilen oder Abschleifen mit Schmergelpapier; und falls sie zu leicht sind, durch Einschlagen eines Stiftes oder stärkeren Drathstückes, bei Messinggewichten auch durch Auflöthen eines Stückes auf den Boden.

Im ersten Falle sind grobe Feilenstriche möglichst zu vermeiden; im anderen Falle aber ist für feste Vernietung und Verlöthung Sorge zu tragen. Bei neuen Messinggewichten, insbesondere bei Einsaßgewichten, ist, ehe weiter etwas mit ihnen vorgenommen wird, überall der Grat und die scharfe Kante mit einer feinen Feile wegzunehmen.

7) Das Justiren der Einsaßgewichte erfordert besondere Aufmerksamkeit, in sofern nicht nur jedes einzelne Gewicht mit dem Normal-Gewichte übereinstimmen, sondern auch das Ganze die richtige Schwere erhalten muß. Dieses zu erreichen, ist nicht selten ein wiederholtes Durchprüfen nothwendig, wobei man, nachdem alle Gewichte einzeln justirt sind, zuerst die kleineren, die zusammen ein Loth ausmachen, mit dem Normal-Einloth vergleichen kann; dann alle, die zusammen zwei Loth ausmachen, mit dem Normal-Zweiloth u. s. w. bis zu Ende.

8) Der Stempel wird bei den Gewichten aus Messing oder Schmiedeeisen unmittelbar in das Metall eingeschlagen. Bei Einsaßgewichten ist jedes kleinere Gewicht inwendig und das letzte größere Gewicht auswendig auf dem Deckel zu stempeln.

9) Alte oder neue Gewichte aus Gußeisen, wenn sie zu schwer sind, werden durch Abmeißeln von dem unteren Rande und von der Sohle, oder durch Entfernung von etwa eingegossenem Blei, leichter gemacht.



Das Justiren der alten eisernen Gewichte, die unten im Boden eine Vertiefung zur Aufnahme von Blei haben, ist alsdann mittelst eben dieses Bleies zu bewirken.

Der Aichmeister hat dafür Sorge zu tragen, daß das eingegossene oder eingekleitete Blei vor jedem Herausfallen gesichert sey. Die Oberfläche des Bleies ist durch Hämmern und Abschaben glatt zu machen und nach dem Justiren mit so vielen Stempeln zu bedecken, daß ohne Verletzung derselben von dem Blei nicht merklich weggenommen werden kann. Das Justiren der neuen eisernen Gewichte, die statt jener Vertiefung eine flaschenartige Höhlung haben, zu welcher oben ein nach innen sich erweiterndes Eingußloch führt, erfordert das nachstehende Verfahren.

10) Zuvörderst wird das Gewichtsstück vom Gußsande gereinigt und die vorstehenden Gußnäthe und scharfen Kanten am Boden werden mit der Feile oder auf dem Schleiffleine abgeputzt. Sodann wird ein etwas konischer Bleipfropfen zugerichtet zur nachherigen Verschließung des Eingußloches und ein kleinerer Bleipfropfen zur Einkeilung in jenen größeren. Das Gewicht und die zwei Bleipfropfen werden nun (durch Tariren) mit dem Normal-Gewichte nahezu in Uebereinstimmung gebracht, indem man kleine Blei- oder Eisen-Stücke in die Höhlung des Gewichtes thut oder, wenn das nicht ausreichend ist, eine größere Quantität Blei in dieselbe eingießt.

Das auf diese Weise vorläufig justirte, doch um ein Geringses zu schwer gelassene, Gewicht wird alsdann durch den Bleipfropfen so verschlossen, daß ein Kopf vorstehen bleibt. Mit einem runden konischen Dorn wird durch den Pfropfen, seiner ganzen Länge nach, ein Loch durchgeschlagen, in welches man nachher einen cylindrischen Dorn, dessen scharfe Ränder unten entfernt sind, dergestalt eintreibt, daß sich der Bleipfropfen im Innern des Gewichtes aus- einander giebt. In die dadurch entstandene Oeffnung wird der kleinere Bleipfropfen eingekleitet und mit dem großen gehörig verhämmert, so daß dieser einen oben abgerundeten glatten Kopf bekommt, zur Aufnahme des Stempels. Nunmehr erfolgt die völlige Justirung des Gewichtes durch Abschaben vom Kopfe des Bleipfropfens, und zuletzt Stempelung.

11) Sollen die gußeisernen Gewichte lackirt werden (was bei den für die Brauhäuser bestimmten sehr zu empfehlen, bei den für die Salzändler bestimmten aber durchaus nothwendig ist), so muß dieses vor der völligen Justirung geschehen. Die Gewichte werden zweimal mit Asphalt-Lack, der mit Ruß schwärzer gemacht und nöthigenfalls mit etwas Terpentin-Öel verdünnt ist, überstrichen; die erhabene gegossene Zahl aber wird mit Zinnober und Kopal-

Laß ausgezeichnet. Uebrigens müssen die lackirten Gewichte vor der Justirung gehörig austrocknen, wozu selbst im Sommer wohl zwei bis drei Wochen Zeit gehört.

## 2. Eichungsverfahren bei Hohlgemäßen mit Ausschluß der Getreidegemäße.

### §. 14.

Bei der Eichung von blechernen, zinnernen u. s. w. Hohlgemäßen für Maß und Trocken sind nachstehende Vorschriften zu befolgen:

1) Der Eichmeister muß im Besitze von solchen Normal-Maßen seyn, die in der Form mit den üblichen Hohlgemäßen für Maß und Trocken ziemlich übereinstimmen. Außerdem muß er einige viereckige (quadratische) Stücke Spiegelglas haben, deren Seite ungefähr einen halben Zoll mehr beträgt als der Durchmesser des jedesmaligen Normal-Maßes.

2) Alle zur Eichung übergebenen Gemäße aus Blech müssen am oberen Rande einen ungelegten Bund haben, mit welchem das Gemäß gerade abschneidet, ohne daß an dem Bunde gefeilt ist. Gemäße, die nicht nach dieser Vorschrift angefertigt sind, ist der Eichmeister verpflichtet zurückzuweisen.

3) Unterhalb des Bundes und sehr nahe demselben müssen die Gemäße, an denen dieser Zinntropfen fehlt, mit einem Zinntropfen versehen seyn. Gemäße, an denen dieser Zinntropfen fehlt, braucht der Eichmeister nicht anzunehmen.

4) Die Prüfung der Hohlgemäße, sowohl für „Maß“ als für „Trocken“, geschieht mit Wasser, gleichviel ob Brunnen oder Regenwasser, wenn auch letzteres im Allgemeinen vorzuziehen ist. Das Wasser muß aber mäßig erwärmt seyn, weil es dadurch dünnflüssiger wird, leichter das Metall nezt und das Anhängen von Luftblasen vermindert.

5) In das zu prüfende Gemäß wird zuerst Wasser gegossen, welches man mit einem geeigneten Holzstäbchen umrührt und dann rein wieder ausgießt, so daß nur noch die Wände benetzt bleiben. Alsdann wird das Gemäß auf einem möglichst wagerechten Tisch in einen flachen Blechteller gestellt.

6) Nun gießt man Wasser in das Normal-Maß und fährt, ehe es ganz voll ist, mit dem vorerwähnten Holzstäbchen an der Wand des Gefäßes herum, um etwaige Luftblasen zu entfernen. Das Normal-Maß wird darauf so vollständig mit Wasser gefüllt, daß nach dem Aufschieben der Glasplatte nirgends größere Luftblasen unter denselben zu sehen sind.

7) Jetzt wird das Normal-Maß, nach allmählig abgezogener Platte, vorsichtig in das zu prüfende Gemäß ausgeleert, bis nichts mehr abtropft. Durch Aufschieben der Glasplatte überzeugt man sich, ob das zu prüfende Gemäß mit dem Normal-Maße gleichen Inhalt habe oder nicht. Daß bei dem Ueberfüllen etwa

in den Blechteller gelaufenes Wasser nachgegoßen werden muß, versteht sich von selbst.

8) Entsteht in dem Richtermeister der geringste Zweifel über die Zuverlässigkeit der Prüfung, so ist dieselbe unbedingt zu wiederholen, was bei nur einiger Übung leicht und schnell geschehen kann.

9) Ist das Gemäß richtig befunden, so löthet der Richtermeister nahe unter dem Bund das Schildchen mit „Raß“ oder „Troden“ auf und schlägt auf den Zinntropfen den Richterstempel. — Bei Hohlgemäßen aus Zinn, Kupfer oder Messing werden diese Zeichen unmittelbar in das Gefäß eingeschlagen und zwar nahe unter dem oberen Rande desselben, oder nach Beschaffenheit auf den Rand selbst.

10) Unrichtig befundene Gemäße werden dem Eigentümer ungestempelt wieder zurückgegeben, wenn nicht bei blechernen Gemäßen der Richtermeister kleine Abweichungen durch geeignete Hammerschläge auf den Boden abzuändern für gut findet.

### 3. Mischungsverfahren bei Getreidegemäßen.

#### §. 15.

Bei der Mischung von hölzernen und eisernen Hohlgemäßen für Getreide und dergleichen sind nachstehende Vorschriften zu befolgen:

1) Der Richtermeister muß im Besitze von solchen Normal-Maßen seyn, die in der Form mit den üblichen Hohlgemäßen für Getreide und dergleichen ziemlich übereinstimmen; dazu gehört noch ein Streichscheit aus hartem Holz, welches  $\frac{3}{4}$  Zoll stark und unten und an den Seiten ganz eben ist. Außerdem muß er einen Apparat haben, der in einer hölzernen Lade und einem Trichter aus Weißblech besteht. Die Lade ist ein auf vier Füßen ruhender, nach unten verjüngt zugehender, viereckiger Kasten von etwa fünf Meßen Inhalt, der an der vorderen Seite eine Schieberöffnung hat und der so gearbeitet ist, daß in denselben einaesüttete runde Fruchtkörner bei aufgezogenem Schieber ganz und gar auslaufen. Der Trichter wird bei dem Gebrauche nahe unter dem Schieber entweder mit der Hand gehalten oder besser von einem eisernen Ringe getragen; seine untere Öffnung hat etwa  $\frac{3}{4}$  Zoll im Durchmesser. — Der Apparat kann bei dem Ober-Richtamte in Augenschein genommen werden.

2) Alle zur Mischung übergebenen Gemäße aus Holz müssen gut ausgetrocknet und mit Eisen beschlagen seyn, doch ohne Befestigung des oberen Ringes und des etwaigen Steges. Gemäße, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, ist der Richtermeister verpflichtet zurückzuweisen.

3) Da es wegen des Zusammentrocknens nothwendig ist, die gewöhnlichen verkäuflichen Viertel und Meßen aus Eichenholz wenigstens ein halbes Jahr lang stehen zu lassen, ehe sie beschlagen und geacht werden, so erscheint es wünschenswerth, daß die Aichmeister von geachteten hölzernen Gemäßen jederzeit einigen Vorrath bei sich haben, um augenblicklichen Bedürfnissen ohne Weitläufigkeit zu genügen.

4) Die Prüfung der Hohlgemäße für Getreide und dergleichen, sie mögen aus Holz oder aus Eisen bestehen, geschieht mit Hirse (oder Rübsamen), von welcher der Aichmeister stets vier Viertel und darüber vorräthig halten muß. Das dabei zu beobachtende Verfahren soll nun beispielsweise an einem Viertel deutlich gemacht werden.

5) Bei geschlossenem Schieber wird ein reichliches Viertel Hirse in die Lade gethan und auf einem eigens dazu bestimmten Bret mit Randleisten wird das Normal-Viertel möglichst wagerecht so hingestellt, daß des Trichters untere Oeffnung sich mitten über demselben befindet und 6 bis 8 Zoll von dem obern Rande des Gemäße absteht. Jetzt zieht man den Schieber auf und läßt die Hirse durch den Trichter in das Normal-Viertel laufen, wobei man den in der Mitte entstehenden Berg vorsichtig mit der Hand ausbreitet. Damit das Aufziehen des Schiebers einmal wie allemal erfolge, ist in die Lade ein Stift eingeschraubt, der dem Aufziehen Ziel und Grenze setzt. Ist die Hirse aus der Lade rein ausgelaufen, so wird das Gemäß behutsam abgestrichen, wobei das Streichscheit mit seiner unteren Seite flach aufsetzen muß. Stöße und sonstige Erschütterungen sind durchaus zu vermeiden. Das auf diese Weise gefüllte Normal-Viertel wird bei geschlossenem Schieber in die Lade geschüttet und abermals in das Normal-Viertel eingelassen und abgestrichen. Nun erst läßt man den Inhalt des Normal-Viertels mittelst der Lade in das zu prüfende Viertel laufen, wobei aber der Trichter die vorige Lage und Entfernung beibehalten muß.

6) Zeigt sich das Gemäß richtig, so wird, wenn es ein hölzernes ist, der obere Reif und der etwaige Steg festgemacht; wobei zu beobachten ist, daß der Rand jederzeit gerade und nicht krummgezogen (windisch) sey. Der Sicherheit wegen wird aber zuletzt noch die Rückprobe angestellt, indem man unter denselben Bedingungen die Hirse zuerst in das zu prüfende Viertel und dann in das Normal-Viertel laufen läßt.

7) Ist das Gemäß zu groß, so wird von dem oberen Rande desselben so lange abgeraspelt und abgeseilt, bis es die beschriebene Prüfung besteht. Ist aber das Gemäß zu klein, so wird, wenn es ein hölzernes ist, inwendig

vom Boden oder nach Befinden von der Seitenwand abgearbeitet und abgenommen. Eiserner Gemäße, die zu klein sind, können nur durch Verrückung des oberen Reifens vergrößert werden, was der Eigenthümer auf seine Kosten bewerkstelligen lassen muß.

8) Die geprühten und justirten hölzernen Gemäße werden inwendig auf dem Boden mit dem Brennstempel dergestalt gezeichnet, daß jedes der Stücke, aus welchen der Boden zusammengesetzt ist, einen Stempel erhält. Außerdem werden oben in den Rand die Anfangsbuchstaben des Ortes, wo das Nischamt besteht, an vier Stellen eingebrannt. Bei eisernen Gemäßen wird der Hauptstempel auswendig in den oberen Reifen warm eingeschlagen, und zwar nur einmal. Der Rand wird indessen durch Einschlagen eben so gezeichnet, wie bei hölzernen Gemäßen durch Einbrennen.

#### 4) Nischungsverfahren für Ellenmaße.

##### §. 16.

Bei der Nischung von hölzernen und eisernen Ellenmaßen sind nachstehende Vorschriften zu befolgen:

1) Der Nischmeister muß im Besitze von einer Normal-Elle seyn, die aus einem starken, wohl abgerichteten, vierkantigen Eisenstabe besteht, auf welchem Anfang und Ende der Elle durch vorstehende stählerne Nasen, die Eintheilung aber in Halbe, Viertel, Achtel und Sechzehntel durch eingerissene Theilstriche angegeben sind. Außerdem muß er einen kleinen stählernen Anschlagwinkel haben und zwei Klöschchen von Weißbuchenholz mit Ausschnitten, um die zu theilende Elle neben der Normal-Elle mittelst zweier Keile darin einzuspannen zu können.

2) Alle zur Theilung und Stempelung übergebenen hölzernen Ellen müssen oben etwas zu lang gelassen seyn. Man legt die zu theilende Elle dicht an die Normal-Elle an, bezeichnet vorläufig Anfang und Ende der Elle mit einer an den Nasen gezogenen Linie und schlägt einwärts von diesen Linien und sehr nahe denselben sofort den Stempel ein.

3) Jetzt schneidet man die Elle am oberen Theilstriche gerade ab, stimmt dieselbe mit ihrem Ende dicht an die obere, zu dem Zwecke etwas tiefer gehende, Nase der Normal-Elle an und spannt sie mit dieser letzteren so in die genannten Holzklöschchen ein, daß die Flächen beider Ellen in eine zusammenfallen.

4) Nun erst reißt man mit einem geeigneten Instrument den Anfang der Elle an der unteren Nase bleibend ein, wie auch die noch fehlenden Abtheilungen mit Hülfe des stählernen Anschlag-Lineals.

5) Ist dieses geschehen, so sicht man am Anfange der Elle die übliche halbrunde Kerbe aus und die Elle ist fertig. — Wollte man das Stempeln die letzte Arbeit seyn lassen, so würde man nicht selten durch Splintern und Auspringen des Holzes die Elle verderben.

6) Bei eisernen Ellen kann das zweimalige Einschlagen des Stempels auch ganz zuletzt vorgenommen werden. Im Uebrigen ist die Behandlung derselben eben so, nur daß statt der halbrunden Kerbe am Anfange ein etwas stärkerer Heilstrich steht.

5. Nüchungsversahren bei den für den Ausschank von Bier &c. zu verwendenden Gläsern.

### §. 17.

1) Der Nüchmeister für solche Gläser muß zugleich Fabrikant derselben seyn, weil eine gleichmäßige und wohlfeile Stempelung der Gläser nur dadurch geschehen kann, daß der noch weichen Glasmasse ein Stempel eingebrückt wird.

2) Der Nüchmeister erhält von dem betreffenden Nüchamte den vorschrittsmäßigen Stempel und zwei Normal-Maße, von welchem das eine  $\frac{1}{4}$  Nösel, das andere  $\frac{2}{3}$  Nösel faßt. Das größere Normal-Maß dient zur Nüchung der Nösel- und Maß-Gläser, das kleinere dagegen zur Nüchung der Seidel, die in Weimar  $1\frac{1}{3}$  Nösel halten.

3) Alle Gläser müssen so angefertigt werden, daß nach Aufnahme des gesetzmäßigen Quantums Flüssigkeit über dem Spiegel der letzteren ein etwa  $\frac{3}{4}$  Zoll breiter Rand leer bleibt. Außerdem ist für deutlichen Abdruck des Stempels an geeigneter Stelle der Seitenwand des Glases Sorge zu tragen.

4) Hat der Nüchmeister eine Parthie von Gläsern einer und derselben Gattung mit dem Stempel angefertigt, so ist für die Normirung derselben nachstehendes Verfahren zu beobachten:

- a) Bei Nöselgläsern. Jedes Glas wird mit der linken Hand über einen Blechteller gehalten; mit der rechten Hand wird aus einem nebenstehenden Kübel das Normal-Maß voll Wasser geschöpft und rasch in das Glas eingegossen, bis nichts mehr abtropft. Sollte bei dem Ueberfüllen etwas Wasser in den Blechteller gelaufen seyn, so muß dieses, wie sich von selbst versteht, nachgegossen werden. Alle so behandelten Gläser werden alsdann in einer Reihe auf einen möglichst wagerechten Tisch gestellt, das in ihnen befindliche Wasser wird mit einem geeigneten



Holzstäbchen ungerührt, und mittelst einer Schreibfeder, welche in mit Bleiweiß verriebenen Leinölsirniß getaucht ist, wird auf jedem Glase der Stand des Wassers angemerkt.

- b) Bei Maßgläsern. Das Verfahren ist hier das nämliche wie bei a, nur mit doppelter Arbeit, indem das erste eingefüllte Röfel zur Bezeichnung des halben Maßes oder sogenannten Schnitts und das zweite Röfel zur Bezeichnung des ganzen Maßes nothwendig ist.
- c) Bei Seideln. Das Verfahren ist hier ganz und gar wie bei den Maßgläsern, nur daß anstatt des Normal  $\frac{1}{1}$  Röfels, jetzt das Normal- $\frac{2}{3}$  Röfel (halbes Seidel) genommen wird.

5) Bei den so normirten Gläsern sind endlich die Bleiweißmarken durch eingeschliffene matte, oder durch eingebrannte farbige Striche zu ersetzen.

### T a r i f f

für die Reichmeister bei Nüchung von Gewichten, Hohl- und Ellen-Maßen für den gewöhnlichen Handverkehr.

#### I. Gewichte aus Messing oder Schmiedeeisen.

##### A. Kleinere, unter einem Pfund:

- |  |            |
|--|------------|
| a) Für die bloße Prüfung des Gewichtes, es mag schon früher geächtet seyn oder nicht, einschließlich der Stempelung des richtig befundenen . . . . . | 1/2 Sgr.   |
| b) Für Justirung und Stempelung, wenn abgefeilt oder ein Stift eingeschlagen werden muß . . . . .  | 1 Sgr.     |
| c) Wenn ein Stück angelöthet werden muß . . . . .  | 1 1/2 Sgr. |

##### B. Größere, ein Pfund und darüber:

- |  |                  |
|--|------------------|
| a) Für bloße Prüfung und Stempelung . . . . .                        | 1/2 Sgr.         |
| b) Für Justirung und Stempelung, wenn abgefeilt werden muß . . . . . | 1 1/2 Sgr.       |
| c) Wenn ein Stück angelöthet werden muß . . . . .                    | 1 1/2 bis 3 Sgr. |

##### C. Ein Pfund Einsaßgewicht (10 Stück):

- |   |         |
|---|---------|
| a) Für bloße Prüfung und Stempelung . . . . .   | 5 Sgr.  |
| b) Für Justirung und Stempelung . . . . .   | 10 Sgr. |
| c) Bei größeren Einsaßgewichten wird für jedes Stück über zehn 1/2 Sgr. bezüglich 1 Sgr. mehr entrichtet. |         |

**II. Gewichte aus Gußeisen.****A. Kleinere, nicht über vier Pfund:**

- |  |                |
|--|----------------|
| a) Für bloße Prüfung und Stempelung . . . . .                        | 1/2 Egr.       |
| b) Für Justirung und Stempelung, wenn abgehauen werden muß . . . . . | 1 1/2 — 3 Egr. |
| c) Wenn Eisen oder Blei zugesetzt werden muß . . . . .               | 2 Egr.         |

**B. Größere, nicht über zwölf Pfund:**

- |  |            |
|--|------------|
| a) Für bloße Prüfung und Stempelung . . . . .                        | 1/2 Egr.   |
| b) Für Justirung und Stempelung, wenn abgehauen werden muß . . . . . | 2 — 4 Egr. |
| c) Wenn Eisen oder Blei zugesetzt werden muß . . . . .               | 3 Egr.     |

**C. Die größten, 1/8 Zentner und darüber:**

- |  |            |
|--|------------|
| a) Für bloße Prüfung und Stempelung . . . . .                        | 1 Egr.     |
| b) Für Justirung und Stempelung, wenn abgehauen werden muß . . . . . | 3 — 8 Egr. |
| c) Wenn Eisen oder Blei zugesetzt werden muß . . . . .               | 3 — 6 Egr. |

**III. Hohlgemäße.****A. Kleinere, für Maß und Trocken:**

- |  |          |
|--|----------|
| a) Für Prüfung und Stempelung von $\frac{2}{1}$ , $\frac{1}{1}$ , $\frac{1}{2}$ , $\frac{1}{4}$ , $\frac{1}{8}$ Mäße aus Weißblech . . . . . | 3/4 Egr. |
| b) Wenn diese Gemäße aus Zinn, Kupfer oder Messing bestehen . . . . .  | 1 Egr.   |
| c) Für Prüfung und Stempelung einer großen Dymkanne . . . . .  | 4 Egr.   |

**B. Größere, für Getreide und dergleichen:**

- |                                      |         |
|--------------------------------------|---------|
| a) Für bloße Prüfung und Stempelung: |         |
| 1) eines ganzen Scheffels . . . . .  | 10 Egr. |
| 2) eines halben Scheffels . . . . .  | 6 Egr.  |
| 3) eines Viertels . . . . .          | 4 Egr.  |
| 4) einer ganzen Meße . . . . .       | 2 Egr.  |
| 5) einer halben Meße . . . . .       | 2 Egr.  |
| b) Für Justirung und Stempelung:     |         |
| 1) eines ganzen Scheffels . . . . .  | 15 Egr. |
| 2) eines halben Scheffels . . . . .  | 10 Egr. |
| 3) eines Viertels . . . . .          | 7 Egr.  |
| 4) einer ganzen Meße . . . . .       | 4 Egr.  |
| 5) einer halben Meße . . . . .       | 3 Egr.  |

**IV. Ellenmaße.****A. Ellen von Holz:**

- a) Für bloße Prüfung und Stempelung . . . . . 1/2 Sgr.  
 b) Für Theilung und Stempelung . . . . . 1 Sgr.

**B. Ellen von Eisen:**

- a) Für bloße Prüfung und Stempelung . . . . . 1 Sgr.  
 b) Für Theilung und Stempelung . . . . . 2 Sgr.

**B e r z e i c h n i ß**

der bei dem Nichtamte zu . . . . . geachteten Gegenstände:

N.	Datum.	Namen und Wohnort des Eigentümers der geachteten Sachen.	Benennung der geachteten Sachen.	Betrag der dafür gezahlten Gebüh- ren.			Anmerkungen.
				<i>fl.</i>	<i>kr.</i>	<i>sch.</i>	